

Vorwort

Während die Dogmatik des Strafrechts in der deutschen Strafrechtswissenschaft einen überragenden Stand erreicht hat, wovon nicht zuletzt eine ganze Reihe hervorragender Lehrbücher und Kommentare Zeugnis ablegt, andererseits auch die Dogmatik der Deliktsfolgenbestimmung sich seit den Arbeiten von Spendel, Bruns und Zipf allgemeinen Interesses erfreut, herrschen auf der Landkarte des dritten Teilbereiches eines Strafrechtsfalles – der Erforschung des historischen Geschehens – noch weitgehend die weißen Flecken vor. Dies ist umso weniger verständlich, als die Ursachen der gravierendsten Fehltritte der deutschen Nachkriegsgeschichte gerade auf diesem Gebiet zu suchen sind. Die Wissenschaft hat die Rechtsprechung seit dem 1948 erschienenen Buch von Gotthold Böhne „Zur Psychologie der richterlichen Überzeugungsbildung“ nahezu allein gelassen. Nun sind psychologische Erkenntnisse sicherlich ein wichtiger Faktor bei der forensischen Sachverhaltserforschung. Sie können jedoch bei weitem nicht die Gesamtproblematik einer Lösung zuführen; wissenschafts- und erkenntnistheoretische Forschungsergebnisse sind kritisch auf ihre Verwendbarkeit zu überprüfen. Im Grenzgebiet dieser Wissenschaften bewegt sich die vorliegende Arbeit; sie hat die Vor- und Nachteile einer solchen Lage zu tragen.

Die Arbeit wurde von der Juristischen Fakultät der Universität München im Sommer 1972 als Dissertation angenommen. Sie wurde für den Druck geringfügig geändert.

Mein herzlicher Dank gilt Herrn Professor Arthur Kaufmann, der die Arbeit angeregt und in Wort und Schrift vielfältig unterstützt hat. Den Herren Professoren Sten Gagnér, Arthur Kaufmann und Dieter Nörr danke ich für die Aufnahme der Untersuchung in diese Schriftenreihe.

München, im Sommer 1974

Wolfgang Käßer

